

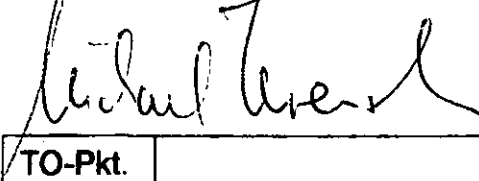
Brühl, den 1.12.2009

An die Mitglieder des  
Rates

**EINLADUNG**

Ich lade Sie ein zur Sitzung des			Rates
Tag Montag	Datum 14.12.2009	Uhrzeit 17.30 Uhr	Sitzungsort Rathaus, Ratssaal A 015

Mit freundlichen Grüßen



**TAGESORDNUNG**

TO-Pkt.	Gegenstand	Vorlagen-Nr.
	<b>A) Öffentlicher Teil</b>	
1.	Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner	
2.	Niederschrift vom 2.11.09	
3.	Einbringung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010	40/09
4.	Wahl des Bürgermeisters am 30.8.2009 Gültigkeit der Wahl Bezug: Wahlprüfungsausschuss vom 9.11.09	*26/08 q
5.	Wahl des Rates der Stadt Brühl am 30.8.2009 Gültigkeit der Wahl Bezug: Wahlprüfungsausschuss vom 9.11.09	*26/08 r
6.	Satzungen	
6.1	11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brühl (Brühler Stadtverfassung)	38/03 t
6.2	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung und Mitverwaltung des Jugendzentrums Bezug: JHA 19.11.09	*200/87 l
6.3	4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Brühl	214/86 f
6.4	5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Brühl	433/75 ac
6.5	Vergnügungssteuersatzung	220/82 h
7.	Überplanmäßige Ausgabe	
7.1	Hilfen zur Erziehung (HzE)	57/06 h

## TAGESORDNUNG

TO-Pkt.	Gegenstand	Vorlagen-Nr.
8.	Bau einer Schulmensa für das Max-Ernst-Gymnasium Bezug: Rat 29.6.09 und SchA 7.12.09	*137/84 <i>CS</i>
9.	Gesellschafterversammlung GEB AUSIE hier: Vorabausschüttung aus dem Gewinn 2009	88/95 <i>ag</i>
10.	Umbesetzung in Ausschüssen	
	10.1 Umbesetzungen der Fraktion DIE LINKE Bezug: Antrag vom 30.11.09	105/94 <i>db</i>
	10.2 Neubesetzung im Schulausschuss hier: Vertretung der Grundschulen	105/94 <i>dc</i>
	10.3 Neubesetzung im Jugendhilfeausschuss hier: Vertretung des Kinderhauses Schumaneck Bezug: Schreiben vom 17.11.09	105/94 <i>dd</i>
11.	Mitteilungen	
12.	Anfragen	
	<b>B) Nichtöffentlicher Teil</b>	
13.	Entsorgung und Verwertung von Klärschlamm als Jahresvertrag 2010	49/91 <i>CZ</i>
14.	Erweiterungsneubau Erich-Kästner-Realschule „Trockenbauarbeiten“	29/86 <i>be</i>
15.	Grundstücksangelegenheit hier: Kaufpreisreduzierung Bezug: VgLA 14.4.08	121/81 <i>CX</i>
16.	Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes und neue Bestellung eines Leiters des Rechnungsprüfungsamtes Abberufung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes und neue Bestellung eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes	110/00 <i>l</i>
17.	Mitteilungen	
18.	Anfragen	
	<i>*Vorlagen versandt</i>	



Fachbereich 20	Aktenzeichen 20 20 00/10	Datum 07.12.09	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff Einbringung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010			Rat

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung bei Haushaltsstelle		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung		
<input type="checkbox"/> Über – außerplanmäßige Ausgabe Haushaltsstelle		

- Beschlussentwurf und Erläuterungen
- Auszug aus der Niederschrift des \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

I:\20\20-1\Haushalt\1. Planung\2010\Vorlage Einbringung 1 2010.doc

### Beschlussentwurf:

Der Rat nimmt den gemäß § 80 GO vom Stadtkämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 entgegen und verweist ihn zur Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss.

### Erläuterungen:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 ist gemäß § 80 Abs. 1 GO vom Stadtkämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister gemäß § 80 Abs. 2 GO bestätigt.

In diesem Entwurf 2010 ist gegenüber dem Haushalt 2008 berücksichtigt, dass die Eigentriebszweige Abwasser und Abfall wieder in den städtischen Haushalt integriert sind, wobei der Bereich der Abfallbeseitigung genauso wie die Leistungen des Betriebshofes ab 01.01.2009 von den Stadtwerken wahrgenommen werden.

Insoweit weichen die Ergebniszahlen 2008 von den Ansatzzahlen 2009 und 2010 ff ab.

In der Ratssitzung werden der Bürgermeister und der Stadtkämmerer erläuternde Berichte abgeben.

Der Haushaltsplan wird bis zur Sitzung vorgelegt.

Bgm. <i>[Signature]</i>	Zust. Dez. <i>[Signature]</i>	Fachbereich <i>[Signature]</i>	Dez. II	FB 14			
----------------------------	----------------------------------	-----------------------------------	---------	-------	--	--	--



Fachbereich 10	Aktenzeichen 12 90 50	Datum 07.10.2009	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff <b>Wahl des Bürgermeisters am 30.08.2009</b> Gültigkeit der Wahl			WpA Rat

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung bei Haushaltsstelle <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Über – außerplanmäßige Ausgabe Haushaltsstelle		



- Beschlussentwurf und Erläuterungen**
- Auszug aus der Niederschrift des \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Brühl erklärt die Wahl des Bürgermeisters vom 30.08.2009 für gültig.

**Erläuterungen:**

Der Rat hat gemäß § 46 b Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i. V. m. § 40 Abs. 1 KWahlG nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:



- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG).
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstabe a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Während der Einspruchsfrist sind keine Einsprüche eingegangen.

Wahlleiter 	Zust.Dez.	Fachbereich 	Dez. II	FB 14	
----------------	-----------	-----------------	---------	-------	--



Fachbereich 10	Aktenzeichen 12 90 50	Datum 07.10.2009	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff <b>Wahl des Rates der Stadt Brühl am 30.08.2009</b> <b>Gültigkeit der Wahl</b>			WpA Rat

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung bei Haushaltsstelle <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Über – außerplanmäßige Ausgabe Haushaltsstelle		

- Beschlussentwurf und Erläuterungen
- Auszug aus der Niederschrift des \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Brühl erklärt die Wahl des Rates der Stadt Brühl vom 30.08.2009 für gültig.

**Erläuterungen:**

Der Rat hat gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss) unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG).
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstabe a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Die Partei Bündnis 90/Die Grünen hat mit Schreiben vom 11.09.2009 gegen die Gültigkeit des Ergebnisses der Ratswahl im Wahlbezirk 17 gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) Einspruch eingelegt (siehe Anlage 1). Der Einspruch wird damit begründet, dass insbesondere die Ergebnisse bei den Stadtratswahlen sehr stark von den übrigen Ergebnissen abweichen.

Wahlleiter <i>Ca</i>	Zust.Dez.	Fachbereich <i>Je</i>	Dez. II	FB 14			<i>3</i>
-------------------------	-----------	--------------------------	---------	-------	--	--	----------

Gemäß § 61 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) prüft der Wahlleiter die Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Wenn Anlass zu Bedenken besteht, erfolgt evtl. eine Nachzählung.

Im Wahlbezirk 17 hat die Partei Bündnis 90/Die Grünen bei den Kommunalwahlen 2009 und 2004 folgende Ergebnisse erzielt:

Wahlart	Stimmbezirk 17.0			Stimmbezirk 17.1			Briefwahlbezirk 17.9			Wahlbezirk 17		
	2009	2004	Differenz	2009	2004	Differenz	2009	2004	Differenz	2009	2004	Differenz
BGM	40	38	2	8	6	2	17	12	5	65	56	9
Rat	52	88	-36	9	9	0	15	26	-11	76	123	-47
Landrat	73	84	-11	16	12	4	24	19	5	113	115	-2
Kreistag	87	95	-8	10	12	-2	31	21	10	128	128	0

Wahlbezirk 17: Wahlberechtigte = 1.718, Wähler/innen = 1.057

Bei der Betrachtung der Ergebnisse 2009 im Vergleich zu den Ergebnissen der Kommunalwahl 2004 fällt auf, dass die Partei Bündnis 90/Die Grünen bei den Wahlen zum Bürgermeister und den Wahlen zum Landrat / Kreistag jeweils ähnliche Stimmen erhalten hat. Allerdings wurden bei den Stadtratswahlen in 2009 insgesamt weniger Stimmen (- 47) für die Partei Bündnis 90/Die Grünen abgegeben als in 2004. In diesem Wahlbezirk wurden aber bei den Kreiswahlen deutlich mehr Stimmen als bei den Stadtwahlen für die Partei Bündnis 90/Die Grünen abgegeben.

Ein Anhaltspunkt für besondere Abweichungen ergibt sich aus den Ergebnissen 2009 nicht. Daher bestand kein Anlass zu Bedenken und einer Nachzählung.

Die ungültigen Stimmen der Kreistagswahl haben keine Auswirkung auf die Wahl des Stadtrates, da hier getrennte Auszählungen mit separaten Niederschriften vorgenommen wurden.

Die von der Partei Bündnis 90/Die Grünen angeführte Begründung, dass in anderen Wahlbezirken Stimmzuwächse zu verzeichnen sind, ist kein Anhaltspunkt für Fehler in einem Wahlbezirk. Bei Betrachtung der abgegebenen Stimmen für die Partei Bündnis 90/Die Grünen bei der Stadtratswahl in den Brühler Wahlbezirken (siehe Anlage 2) ist keine gleichmäßige Stimmenverteilung zu erkennen. Die Stimmanteile schwanken zwischen 250 Stimmen (Wahlbezirk 2.0) und 33 Stimmen (Wahlbezirk 13.0). Eine wechselnde Stimmabgabe der Wählerinnen und Wähler begründet keinen Wahlfehler und gibt keinen Anlass zu Bedenken gegen die Stimmauszählung.

Die Stimmverluste sind auch durch verstärkten Wahlkampf einzelner Ratskandidaten/innen oder ein geändertes Wahlverhalten der Wahlberechtigten erklärbar.

Die Partei Bündnis 90/Die Grünen beanstandet durch ihren Einspruch einen Verfahrensfehler bei der Stimmenauszählung. Die Wahlorgane müssen die entsprechende Prüfung einleiten und alle geeigneten Ermittlungen zur Aufklärung anstellen. Beruht der gerügte Verfahrensfehler auf Fehler bei der Stimmenauszählung, ist vor einer erneuten Auszählung zu prüfen, ob die Mängel Auswirkungen auf das Wahlergebnis und die Zuteilung der Mandate haben.

Von den 20.378 gültigen Stimmen bei der Ratswahl entfielen im gesamten Wahlgebiet 2.909 Stimmen auf die Partei Bündnis 90/Die Grünen. Aufgrund der Berechnung der Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren stehen ihr 7 Sitze zu. Gemäß Berechnung mit Enddivisor stehen ungerundet 7,0279 Sitze zu (siehe Seite 4 der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnis und der Zuteilung der Sitze vom 01.09.2009, Anlage 3). Diese

Wahlleiter <i>Pa.</i>	Zust. Dez.	Fachbereich <i>He</i>	Dez. II	FB 14			
--------------------------	------------	--------------------------	---------	-------	--	--	--

Sitzzahl ergibt sich durch Division der Stimmenanzahl durch den neuen Enddivisor (2.909 : 413,9166 = 7,0279).

Damit sich eine Änderung der Sitzzuteilung ergibt müsste das Ergebnis mindestens 7,5000 (aufgerundet 8 Sitze) ergeben. Bei Berücksichtigung des gleichen Enddivisor ergibt sich zur Ermittlung der hierzu notwendigen Stimmenzahl (= X) folgende Berechnung:

X : 413,9166 = 7,5000	
X = 7,5000 x 413,9166	
X = 3.104,3745 (=3.104 Stimmen)	
Notwendige Stimmen für 8 Sitze	3.104
Erhaltene Stimmen	2.909
Differenz	195

Damit sich Auswirkungen auf das Wahlergebnis und die Sitzverteilung ergeben, hätte die Partei Bündnis 90/Die Grünen **195 Stimmen** (=18,45 % der Stimmen im Wahlbezirk 17) mehr erhalten müssen. Es ist nicht erkennbar, dass diese zusätzlichen Stimmen in dieser Summe für die Partei Bündnis 90/Die Grünen abgegeben worden sein könnten und wegen Fehler bei der Auszählung nicht berücksichtigt wurden. Eine Änderung des Wahlergebnis im ganzen Stadtgebiet um weniger als 195 Stimmen hat keine Auswirkung auf die Sitzverteilung im Stadtrat und ist nicht von entscheidendem Einfluss.




Eine erneute Auszählung ist somit gemäß den Bestimmungen der § 40 KWahlG und § 61 KWahlO abzulehnen. Die Wahl ist für gültig zu erklären.

Anlagen

Anlage 1 – Einspruch Bündnis 90/Die Grünen vom 11.09.2009

Anlage 2 – Stimmen je Wahlbezirk

Anlage 3 - Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnis und der Zuteilung der Sitze vom 01.09.2009

Wahlleiter 	Zust.Dez.	Fachbereich 	Dez. II	FB 14		
---	-----------	--	---------	-------	--	---



38/03 ↘
---------

Fachbereich 06	Aktenzeichen	Datum 26.11.2009	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brühl (Brühler Stadtverfassung)			Rat

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung bei Haushaltsstelle <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Über – außerplanmäßige Ausgabe Haushaltsstelle	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
---	---

- Beschlussentwurf und Erläuterungen  
 Auszug aus der Niederschrift des \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

### Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die in der Anlage beigefügte

## 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brühl (Brühler Stadtverfassung)

### Erläuterungen:

Aufgrund der Änderung von § 27 der Gemeindeordnung NRW hat der Rat in seiner Sitzung vom 02.11.2009 die Bildung eines Integrationsausschusses gemäß § 26 beschlossen.

Er hat weiterhin beschlossen, dass der Integrationsausschuss aus 15 Mitgliedern bestehen soll. Acht der Mitglieder werden vom Rat aus seiner Mitte nach dem für Ausschüsse geltenden Verfahren bestellt; sieben Mitglieder werden nach den Bestimmungen des § 27 GO für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt.

In Vorbereitung der anstehenden Wahlen für den Integrationsausschuss wird die geltende Hauptsatzung entsprechend § 6 und § 11 redaktionell überarbeitet.

Bgm.	Zust. Dez.	Fachbereich	Dez. II	FB 14		
<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>	<i>dt pi</i>			<i>[Signature]</i>	

## **11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brühl (Brühler Stadtverfassung)**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.07.1994 (GV NRW S. 666 ff/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

**§ 6 wird wie folgt geändert:**

#### **§ 6**

#### **Integrationsausschuss**

(1) Es wird ein Integrationsausschuss mit 15 Mitgliedern eingerichtet, davon 7 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählte Mitglieder und 8 gemäß § 27 Abs. Satz 6 GO vom Rat bestellte Mitglieder.

(2) Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.

(3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsausschusses sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

### **Artikel II**

(1) In § 11 Abs. 2 und Abs. 4 werden die Wörter „des Ausländerbeirates“ durch die Wörter „des Integrationsausschusses“ ersetzt.

### **Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.



Fachbereich 06	Aktenzeichen 10 20 51/02 Pi	Datum 15.10.2009	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff  <b>Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung und Mitverwaltung des Jugendzentrums.</b>			JHA Rat

Finanzielle Auswirkungen Ja  Nein

Mittel stehen zur Verfügung bei Kostenstelle / Sachkonto

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Über – außerplanmäßige Ausgabe bei Kostenstelle / Sachkonto

- Beschlussentwurf und Erläuterungen
- Auszug aus der Niederschrift des \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

**Beschlussentwurf:**

Der Rat beschließt die in der Anlage beigefügte

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung und Mitverwaltung des Jugendzentrums.**

**Erläuterung:**

Nach der Schließung des Jugendzentrums zum 31.07.2009 kann die Satzung Jugendzentrum ersatzlos aufgehoben werden.

-siehe Anlage-

Bgm. <i>tey</i>	Zust. Dez. <i>Or</i>	Fachbereich <i>10 20 51 Pi</i>	Dez. II <i>26/10</i>	FB 50 <i>i.v. Sch</i>			
-----------------	----------------------	--------------------------------	----------------------	-----------------------	--	--	--

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die  
Benutzung und Mitverwaltung des Jugendzentrums  
vom 14.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2008 (GV NRW S. 514), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Benutzung und Mitverwaltung des Jugendzentrums der Stadt Brühl vom 04.10.1982 wird aufgehoben.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.



Fachbereich 06	Aktenzeichen 10 20 51/02	Datum 24.11.2009	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff 4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Brühl			Rat

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung bei Haushaltsstelle <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Über – außerplanmäßige Ausgabe Haushaltsstelle	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
---	---

- Beschlussentwurf und Erläuterungen  
 Auszug aus der Niederschrift des \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

### Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die in der Anlage beigefügte

## 4. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Brühl.

### Erläuterungen:

Das Sachgebiet der Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII nimmt im Alltag der Jugendhilfe einen immer breiteren Raum ein. Dies lässt sich sowohl an der steigenden Fallzahl als auch an der Kostenentwicklung ablesen.

Der Bürgermeister schlägt aus diesem Grunde vor, den Kreis der beratenden Mitglieder des JHA zu erweitern und dem Kinderhaus Schumaneck als einziger stationärer Jugendhilfeeinrichtung in Brühl einen ständigen Sitz einzuräumen.

Somit kann zusätzliches Fachwissen, das bei der notwendigen konzeptionellen Weiterentwicklung insbesondere der frühen Hilfen für Familien notwendig ist, in die Beratungen des Ausschusses eingebracht werden.

Demgemäß war § 4 Abs.3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Brühl entsprechend zu ergänzen.

Bgm. <i>[Signature]</i>	Zust. Dez. <i>[Signature]</i>	Fachbereich <i>[Signature]</i>	Dez. II <i>[Signature]</i>	FB 14	<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>
-------------------------	-------------------------------	--------------------------------	----------------------------	-------	--------------------	--------------------

Anlage zu Vorlage –Nr. 214/86 

#### **4. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Brühl**

Aufgrund der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch – Aches Buch ( VIII ) Kinder- und Jugendhilfegesetz – i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.12.2006 ( BGBL I S. 3134 ) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ( GO NRW ), i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 ( GV NRW S. 666, SGV NRW 2023 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 ( GV NRW S. 514 ) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am .....folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt beschlossen:

#### **Artikel 1**

**§ 4 Abs.3 wird wie folgt geändert:**

k) ein Vertreter des Kinderhauses Schumaneck

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.



Stabsstelle 06	Aktenzeichen 60/10 20 66/11 Dt	Datum 04.12.2009	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Brühl			Rat

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung bei Haushaltsstelle <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Über – außerplanmäßige Ausgabe Haushaltsstelle		

- Beschlussentwurf und Erläuterungen  
 Auszug aus der Niederschrift des \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

### Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die in der Anlage beigefügte

## 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Brühl

### Erläuterung:

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2010 wurden die Kanalbenutzungsgebühren neu kalkuliert. Die Kalkulation ergab, dass die Gebühren um rd. 10 v.H. erhöht werden müssen, um die Kosten der Abwasserbeseitigung zu decken. Grundlage hierfür ist der Leitfaden des Innenministeriums „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung 06. März 2009“, der mit Erlass mit gleichem Datum bekannt gegeben wurde. Danach ist „Der Zuschussbedarf für kostenrechnende Einrichtungen konsequent durch Reduzierung von Aufwand und/oder Steigerung von Erträgen zu begrenzen. In den Gebührenhaushalten dürfen keine Unterdeckungen entstehen. Dabei müssen sich die Kalkulationsgrundlagen an den betriebswirtschaftlich und rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausrichten.“

Die Gebühr für die Oberflächenentwässerung muss demnach von 0,71 €/qm befestigter Fläche auf 0,78 €/qm, die Gebühr für die Ableitung des Schmutzwassers von 2,90 €/cbm Frischwasserbezug auf 3,19 € erhöht werden.

Bgm. <i>[Signature]</i>	Zust. Dez. <i>[Signature]</i>	Stabsstelle 06 <i>[Signature]</i>	Dez. dt. <i>[Signature]</i>	FB 14		<i>[Signature]</i>
----------------------------	----------------------------------	--------------------------------------	--------------------------------	-------	--	--------------------

Daraus ergibt sich bei den Oberflächenwassergebühren folgende neue Staffelung:

	Bisher	Neu	Differenz
1. von 0 bis 50 qm jährlich	0,00 €	unverändert	
2. von 51 bis 100 qm jährlich	17,75 €	19,50 €	1,75 €
3. von 101 bis 150 qm jährlich	53,25 €	58,50 €	5,25 €
4. von 151 bis 200 qm jährlich	88,75 €	97,50 €	8,75 €
5. bei Flächen von mehr als 200 qm gebührenpflichtiger Fläche je qm jährlich	0,71 € je qm	0,78 €	

Zwei Drittel der gebührenpflichtigen Grundstücke fallen unter diese Staffeltarife, bei einem Drittel der Grundstücke ist die zu entwässernde Fläche größer als 200 qm.

Durch die Erhöhung der Schmutzwassergebühren werden die Grundstückseigentümer bzw. Mieter (Betriebskosten) wie folgt belastet:

Der statistische Wasserverbrauch beträgt etwa 4,5 cbm pro Person und Monat. Die Gebührenerhöhung würde demzufolge eine monatliche Mehrbelastung von 1,31 € pro Person (jährlich 15,75 € Person) ergeben.

Auf Grund der angespannten Haushaltssituation in den kommenden Jahren kann das Defizit im Gebührenhaushalt nicht weiter durch allgemeine Haushaltsmittel gedeckt werden.

### Anlage

Bgm. <i>bu</i>	Zust. Dez. <i>ca</i>	Stabsstelle 06 <i>dt</i>	Dez. II <i>Körner</i>	FB 14		<i>Körner</i>
----------------	----------------------	--------------------------	-----------------------	-------	--	---------------

**5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung der Stadt Brühl  
vom ...**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Buchst. f) und h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 4, 6, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8), in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Brühl hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

**§ 8 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Als laufende Benutzungsgebühren werden für Schmutzwassermengen je cbm 3,19 € erhoben.

**Artikel II**

**§ 9 Satz 3 wird wie folgt geändert:**

Die Gebühr beträgt für angeschlossene Grundstücksflächen:

1. Von	0 bis 50 m <sup>2</sup>	jährlich	0,00 €
2. von	51 bis 100 m <sup>2</sup>	jährlich	19,95 €
3. von	101 bis 150 m <sup>2</sup>	jährlich	58,50 €
4. von	151 bis 200 m <sup>2</sup>	jährlich	97,50 €
5. bei Flächen von mehr als 200 m <sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche		jährlich	0,78 €

**Artikel III**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.



Fachbereich 20	Aktenzeichen 06/20 40 66	Datum 13.11.2009	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff Vergnügungssteuersatzung der Stadt Brühl			RAT

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Über – außerplanmäßige Ausgabe Haushaltsstelle	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
---	--

- Beschlussentwurf und Erläuterungen  
 Auszug aus der Niederschrift des \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

### Beschlussentwurf

Der Rat beschließt die in der Anlage beigefügte Vergnügungssteuersatzung der Stadt Brühl.

### Erläuterungen

Aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es nicht mehr zulässig, bei der Besteuerung von Spielautomaten als Besteuerungsgrundlage auf die Anzahl der Apparate abzustellen. Entsprechend der Mustersatzung des NW StGB wird daher zukünftig als Besteuerungsgrundlage ausschließlich auf das Einspielergebnis der Geldspielgeräte abgestellt.

Wegen der Vielzahl der Änderungen wurde die Satzung neu gefasst.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

#### **Zu § 1**

Unter Nr. 1 wird der Steuergegenstand Strip-tease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art eingeführt. Im Stadtgebiet sind aktuell Eröffnungen verschiedener Einrichtungen ( z.B. Table-Dance- Bar etc.) zu verzeichnen. Um dieser Entwicklung gerecht zu werden, wird auch aus ordnungspolitischen Gesichtspunkten ein entsprechender Vergnügungssteuertatbestand eingeführt.

Die bisherigen Steuertatbestände Ziffern Nr. 1, 2 und 3 werden Ziffern 2, 3 und 4.

#### **Zu § 2**

Die Verweise auf andere Satzungsvorschriften wurden angepasst.

#### **Zu § 3**

Anpassung des Verweises auf Satzungsvorschriften.

Bgm. <i>[Signature]</i>	Zust. Dez. <i>[Signature]</i>	Fachbereich <i>[Signature]</i>	Dez. II	FB 14		
-------------------------	-------------------------------	--------------------------------	---------	-------	--	--

**Zu § 4**

Diese Vorschrift wurde wegen der Möglichkeit der Besteuerung von Veranstaltungen, bei denen Eintrittskarten erhoben werden, aufgenommen. Der Steuersatz von 22,0 v.H. des Eintrittspreises wurde aus der Mustersatzung übernommen.

**Zu § 5**

Diese Vorschrift wurde aufgenommen, um eine Besteuerung von Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, zu ermöglichen, wenn keine Eintrittsgelder erhoben werden. Die Höhe der Steuer wurde aus der Mustersatzung übernommen.

**Zu § 6**

Diese Vorschrift wurde erstmals in die Satzung aufgenommen, um eine Besteuerung von Vorführungen pornographischer Filme nach § 1 Nr. 2 zu ermöglichen.

**Zu § 7**

Diese Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 4.

**Zu § 8**

Die Vorschrift entspricht weitgehend der Regelung des bisherigen § 5; die Verweise wurden angepasst. Die Steuer nach Abs. 5 Nr. 3 wurde auf 500 Euro erhöht. Hierbei handelt es sich um einen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung noch zulässigen Steuersatz.

**Zu § 8a**

Die Vorschrift entspricht weitgehend der Vorschrift des § 6. Die bisherige Formulierung „oder auf Antrag“ wurde im Hinblick auf die geänderte Rechtsprechung entfernt. Die Steuer nach Abs.2 Nr. 3 wurde entsprechend § 8 auf 500 Euro erhöht.

**Zu § 9**

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 8; die Verweise wurden angepasst.

**Zu § 10**

Die Regelung entspricht weitgehend der bisherigen Regelung des § 9, die Verweise wurden angepasst.

**Zu § 11**

Die Regelung entspricht der Regelung des § 10.

**Zu § 12**

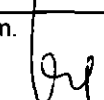
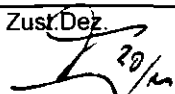

Die Regelung des Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelungen der § 11. Die Regelung des Abs. 2 entspricht der bisherigen Regelung des § 12. Die Vorschriften werden entsprechend der Mustersatzung aufgrund der Verweisungen auf die Abgabenordnung (AO) zusammengefügt.

**Zu § 14**

Unter den Ziffern 1 bis 5 werden Ordnungswidrigkeitstatbestände für Verstöße gegen den neu eingeführten § 4 aufgeführt. Die bisherigen Ordnungswidrigkeitstatbestände Nr. 1 bis 5 werden die Ziffern 6 bis 10.

Anlagen

Vergnügungssteuersatzung  
Synopse alte/neue Fassung

Bgm.	Zust. Dez.	Fachbereich	Dez. II	FB 14		
						

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Brühl**

### **(Vergnügungssteuersatzung) vom ....**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 Kommunalwahl-Zusammenlegungsgesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. II Gesetz zur Novellierung des Kurortgesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung vom ..... folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Brühl veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
3. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
4. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

##### **§ 2**

##### **Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;

3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 4 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

### **§ 3 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 4 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

## **II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze**

### **§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern**

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu den Veranstaltungen ausgegeben werden sollen, der Stadt Brühl vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Brühl auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Brühl binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnehmerentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Brühl kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

### **§ 5 Nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Brühl kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

## **§ 6**

### **Nach der Anzahl der Apparate bei Vorführung pornographischer Filme**

Für das Halten von Geräten für das Vorführen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Betrieben beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat 50,00 € je Bildschirm, Leinwand oder ähnlichen Betrachtungsgeräten.

## **§ 7**

### **Besteuerung nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Brühl spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Stadt Brühl kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

## **§ 8**

### **Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats, schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige be-

zöglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§1 Nr. 4 a)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	39 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§1 Nr. 4 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	10 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	30 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

500 Euro

### **§ 8a**

#### **Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten**

(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen	198 Euro,
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	54 Euro,

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen	39 Euro,
b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten	30 Euro,

3. für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

500 Euro

### **III. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 9**

#### **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Brühl schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Brühl ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

## **§ 10**

### **Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in §1 Nr. 4 genannten Orten.

## **§ 11**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Brühl ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 8 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 8 notwendigen Angaben enthalten müssen.

## **§ 12**

### **Verspätungszuschlag und Steuerschätzung**

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 13**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

#### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
9. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

#### **§ 15 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Brühl vom 11. Dezember 2006 außer Kraft.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch VO vom 28. April 2005 (GV. NRW. 2005 S. 488), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 11.12.2006 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 Kommunalwahl-Zusammenlegungsgesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. II Gesetz zur Novellierung des Kurortegesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung vom ..... folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:</p>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
<b>§ 1 Steuergegenstand</b>	
Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Brühl veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):	unverändert
	1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art
1. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen-;	wird Ziff. 2, sonst unverändert
2. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;	wird Ziff. 3, sonst unverändert
3. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in	wird Ziff. 4, sonst unverändert
a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen	unverändert
b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.	unverändert
Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.	unverändert
<b>§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen</b>	unverändert

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
Steuerfrei sind	unverändert
1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;	unverändert
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe	unverändert
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 8 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;	3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 3 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.	unverändert, Verweis angepasst
<b>§ 3 Steuerschuldner</b>	unverändert
Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 3 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.	unverändert, Verweis angepasst
<b>II. Pauschsteuer</b>	entfällt
<b>§ 4 Pauschsteuer nach dem Spielumsatz</b>	entfällt
(1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.	entfällt
(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Brühl spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.	entfällt
(3) Die Stadt Brühl kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.	entfällt
	<b>II. Bemessungsgrundlage und Steu-</b>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	<b>ersätze</b>
	<b>§ 4</b> <b>Besteuerung nach Eintrittsgeldern</b>
	(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Brühl vorzulegen.
	(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittskarten sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
	(3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Brühl auf Verlangen vorzulegen.
	(4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Brühl binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
	(5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerbe-

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	rechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
	(6) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Brühl kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.
	<b>§ 5 Nach der Größe des benutzten Raumes</b>
	(1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr.1 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen.
	(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 €. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Stadt Brühl kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.
	<b>§ 6 Nach der Anzahl der Apparate bei Vor- führung pornographischer Filme</b>
	Für das Halten von Geräten für das Vorführen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern in Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Betrieben beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat 50,00 € je Bildschirm, Leinwand oder ähnlichen Betrachtungsgerä-

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	ten.
	<b>§ 7</b>
	<b>Besteuerung nach dem Spielumsatz</b> (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
	(2) Der Spielumsatz ist der Stadt Brühl spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
	(3) Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Die Stadt Brühl kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.
<b>§ 5</b> <b>Steuer nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate</b>	<b>§ 8</b> <b>Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate</b>
(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld.	unverändert
Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung	unverändert, Text in Abs. 5
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 3 a)	unverändert, Text in Abs. 5, Verweise angepasst

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses Apparaten ohne Gewinnmöglich- keit 39 Euro	
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 3 b) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses Apparaten ohne Gewinnmöglich- keit 30 Euro	unverändert
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 3 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Men- schen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verlet- zende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro	3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 4 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500 Euro
(2) Besitzt ein Apparat mehrere Spielein- richtungen, so gilt jede dieser Einrich- tungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.	unverändert
(3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben	unverändert
(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstel- lung eines Apparates vor dessen Auf- stellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an ei- nem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung ei- nes Apparates gilt als Tag der Been- digung des Haltens der Tag des An- zeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht an- gezeigt zu werden.	unverändert
<b>§ 6</b> <b>Abweichende Besteuerung</b>	<b>§ 8a</b> <b>Besteuerung bei fehlenden Nach- weismöglichkeiten</b>
(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die	(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerschuldners kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 5 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.	Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat	unverändert
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit a) in Spielhallen 198 Euro, b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 54 Euro,	1. unverändert
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit a) in Spielhallen 39 Euro, b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 30 Euro,	2. unverändert
(3) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro.	3. für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500 Euro
<b>§ 7</b> <b>Verfahren bei abweichender Besteuerung</b>	entfällt
(1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 6 ist bis spätestens zum 31. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.	entfällt
(2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Gemeinde widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig.	entfällt
(3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Brühl mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle	entfällt

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.	
<b>III. Gemeinsame Bestimmungen</b>	unverändert
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anmeldung und Sicherheitsleistung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anmeldung und Sicherheitsleistung</b></p>
(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 2 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Brühl anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.	(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Brühl schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.	unverändert, Verweis angepasst
(3) Die Stadt Brühl ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 2 mindestens 10.000 Euro.	(3) Die Stadt Brühl ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entstehung des Steueranspruches</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entstehung des Steueranspruches</b></p>
Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 6 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 3 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.	Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 mit der Aufstellung des Apparates an den in §1 Nr. 4 genannten Orten.
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Festsetzung und Fälligkeit</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Festsetzung und Fälligkeit</b></p>
	(1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
(1) Die Stadt Brühl ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für ein-	(2) Die Stadt Brühl ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>zelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.</p>	<p>Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.</p>
<p>(2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</p>	<p>entfällt</p>
<p>(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Brühl eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.</p>	<p>(4) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 8 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 8 notwendigen Angaben enthalten müssen.</p>
<p>(4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</p>	<p>entfällt</p>
<p>(5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseninhalt ent-</p>	<p>entfällt</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
halten müssen.	
<b>§ 11 Verspätungszuschlag</b>	<b>§ 12 Verspätungszuschlag und Steuer- schätzung</b>
Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.	unverändert, wird Abs. 1
<b>§ 12 Steuerschätzung</b>	entfällt
Soweit die Stadt Brühl die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.	unverändert, wird § 12 Abs. 2
<b>§ 13 Steueraufsicht und Prüfungs- vorschriften</b>	unverändert
Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.	Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
<b>§ 14 Ordnungswidrigkeiten</b>	unverändert
Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. 2004 S. 228) handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:	Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 – in der aktuell geltenden Fassung - wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
<p>1. § 4 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes</p> <p>2. § 10 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes</p> <p>3. § 8 Abs 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden</p>	<p>1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten</p> <p>2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise</p> <p>3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung</p> <p>4. § 4 Abs. 3 :</p>

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p><b>Änderungen</b></p> <p>4. § 10 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung</p> <p>5. § 10 Abs. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke</p>	<p>Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten</p> <p>5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten</p> <p>6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes</p> <p>§ 8 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes</p> <p>§ 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen</p> <p>9. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung</p> <p>10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke</p>
<p><b>§ 15 Inkrafttreten</b></p>	<p>unverändert</p>
<p>Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Brühl vom 16. Dezember 2002 außer Kraft.</p>	<p>Die Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Brühl vom 11. Dezember 2006 außer Kraft.</p>



Fachbereich 50/1	Aktenzeichen 51 33 05 Fö	Datum 23.11.2009	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff Hilfen zur Erziehung (HzE) hier: überplanmäßige Ausgabe			RAT 14.12.09

Finanzielle Auswirkungen Ja  Nein

Mittel stehen zur Verfügung bei Kostenstelle / Sachkonto

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Über – außerplanmäßige Ausgabe Kostenstelle 36030100 u.a. / Sachkonto 53340 / 53350

- Beschlussentwurf und Erläuterungen
- Auszug aus der Niederschrift des \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

**Beschlussentwurf:**

Der Rat beschließt eine überplanmäßige Ausgabe bei den Hilfen zur Erziehung in Gesamthöhe von 600.000 €. Die Deckung erfolgt über Ausgabeeinsparungen bei den Unterhaltsvorschussangelegenheiten (SK 53391) in Höhe von 70.000 € sowie durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage i. R. d. Jahresabschlusses des Jahres 2009 in Höhe von 530.000 €.

**Erläuterungen:**

Mit Vorlage 57/06g wurden dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 24.9.2009 bereits die voraussichtlichen Kostensteigerungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung unter Darlegung der entsprechenden Fallzahlen zur Kenntnis gebracht.

Nachstehend nochmals eine Zusammenfassung des Wesentlichen:

Im Haushaltsjahr 2009 betragen die Planansätze für die einzelnen Hilfeformen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gem. § 27 ff. kumuliert 2.537.000 €. Dieser Planansatz verteilt sich auf folgende Hilfeformen:

Bgm. <i>[Signature]</i>	Zust. Dez. <i>[Signature]</i>	Fachbereich <i>[Signature]</i>	Dez. II	FB 14	<i>[Signature]</i>
----------------------------	----------------------------------	-----------------------------------	---------	-------	--------------------

Hilfeart/Ausgabegrund	Sachkonto / Kostenstelle	Ansatz 2009
Flexible Hilfen	53340/36030100	190.000 €
Hilfen nach § 35a - ambulant	53340/36030200	60.000 €
Vollzeitpflege	53340/36030400	245.000 €
Stationäre Unterbringung wg. drohender seelischer Behinderung (§ 35 a SGB VIII)	53350/36030300	120.000 €
Tagesgruppe	53350/36030500	50.000 €
Heimunterbringung	53350/36030600	1.600.000 €
Hilfe für junge Volljährige	53350/36030700	172.000 €
Kostenerstattung an andere Kommunen	52520/36030100-36030700	100.000 €
<b>GESAMTBETRAG</b>		<b>2.537.000 €</b>

Der dargestellte Ansatz basiert auf den Daten, die zum Zeitpunkt der Haushaltseinbringung im August 2008 zur Verfügung standen und für 2009 hochgerechnet wurden.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung (KS 36030100 – 36030700) wurden dabei 117 Fälle und im Kostenerstattungsbereich 10 Fälle zu Grunde gelegt.

Aufgrund einer Zunahme der Hilfefälle in einem bisher nicht bekannten Umfang – 50 Neufälle - sowie im Kostenerstattungsbereich – 17 Neufälle - sind Mehrausgaben von rd. 600.000 € bis zum Jahresende zu erwarten.

Er ergibt sich dabei folgende Verteilung:

Hilfeart/Ausgabegrund	Veränderung	Ansatz (neu)
Flexible Hilfen	+ 260.000 €	450.000 €
Hilfen nach § 35a - ambulant	+ 30.000 €	90.000 €
Vollzeitpflege	+ 30.000 €	275.000 €
Stationäre Unterbringung wg. drohender seelischer Behinderung (§ 35 a SGB VIII)	./ 50.000 €	70.000 €
Tagesgruppe	+ 100.000 €	150.000 €
Heimunterbringung	+ 150.000 €	1.750.000 €
Hilfe für junge Volljährige	./ 120.000 €	52.000 €
Kostenerstattung an andere Kommunen	+ 200.000 €	300.000 €
<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>+ 600.000 €</b>	<b>3.137.000 €</b>

Zur Erläuterung sei noch darauf hingewiesen, dass in der entsprechenden JHA-Vorlage auf Mehrausgaben von rd. 400.000 € bei den verschiedenen Hilfearten sowie auf weitere nicht unerhebliche Mehrausgaben im Bereich der Kostenerstattungen an andere Kommunen verwiesen wurde. Die genaue Höhe dieser Mehrausgaben war jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt.

Bgm.	Zust. Dez.	Fachbereich	Dez. II	FB 14		
<i>be</i>	<i>Kirch</i>	<i>iv. Schen</i>				<i>Kirch</i>

Besonders für den Bereich der Kostenerstattung an andere Kommunen ist darauf zu verweisen, dass es sich hier um Kosten handelt, die durch Zuzug von Kindern und Jugendlichen nach Brühl und bereits im Hilfebezug nach SGB VIII stehend, vom Tage der Anmeldung an zuständigkeitshalber übernommen werden müssen.

Diese 27 Fälle belasten nicht nur einmalig das Sachkonto 52520, sondern sind später in einer der Hilfearten zusätzlich kostenmäßig zu veranschlagen.

Der Anstieg der Kosten ist in allen Kommunen zu verzeichnen, wenn auch von Jahr zu Jahr in unterschiedlichen Ausprägungen.

Umso wichtiger ist es:

1. eine ausreichende Personalausstattung im Allgemeinen Sozialen Dienst sicherzustellen, damit Jugendhilfeleistungen wegen der Arbeitsüberlastung nicht fremd vergeben werden müssen, wie dies im ersten Halbjahr 2009 erforderlich war,
2. eine flexible Jugendhilfe zu entwickeln, die dem Bedarf jederzeit angepasst wird. Hier ist bspw. die seit September 2009 tätige Bereitschaftspflege zu nennen,
3. ein Steuerungsinformationen lieferndes Fach- und Finanzcontrolling zu entwickeln. Dieses wird eine der Hauptaufgaben für 2010 sein,
4. das Hilfeplanverfahren zu überarbeiten.  
„Als wesentlicher Schlüssel zur Steuerung der Organisation Jugendamt im Bereich der Erzieherischen Hilfen hat sich der Bereich „Definition und Verfahren im Hilfeplanprozess“ herauskristallisiert. Im Prozess der Gewährung der Hilfen, der laufenden Betreuung und der Beendigung der Hilfen werden die Faktoren generiert, die einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe, Dauer und Kosten der Inanspruchnahme der Erzieherischen Hilfen haben. Wesentliche Einflussfaktoren auf die Kosten der Hilfen zur Erziehung sind die Höhe der Inanspruchnahme der Erzieherischen Hilfen, die Laufzeit der Hilfen und die Einsatzintensität“ (1),
5. ein noch umfangreicheres Präventionssystem, das allerdings erst mittel- bis langfristig Wirkung erzielen kann, aufzubauen. Hierzu wird in der nächsten Jugendhilfeausschusssitzung ein umfassendes Konzept vorgelegt, in dem Handlungsschritte, die über den Elternbesuchsdienst, die Angebote der Familienzentren und das ab September eingeführte Erinnerungssystem zur Wahrnehmung der Vorsorgeuntersuchungen hinaus gehen, dargestellt werden.  
Das wird allerdings nur mit einem noch nicht zu beziffernden Personalmehreinsatz möglich sein.

Die Deckung der erforderlichen überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 600.000 € erfolgt zum einen durch Ausgabeesparungen bei den Unterhaltsvorschussangelegenheiten (KS 36031400, SK 53391) in Höhe von 70.000 € sowie zum anderen durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage im Rahmen des Jahresabschlusses des Jahres 2009 in Höhe von 530.000 €.

(1) KGSt-Gutachten B 10/2006, Seite 69

Bgm. <i>leg</i>	Zust. Dez. <i>L 7/12</i>	Fachbereich <i>v. S.</i>	Dez. II	FB 14		<i>Kü. Jo</i>
--------------------	-----------------------------	-----------------------------	---------	-------	--	---------------



Fachbereich 40	Aktenzeichen 40 N/Lü	Datum 30.11.2009	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff Schulmensa Max-Ernst-Gymnasium Bez: Rat 29.06.2009			SchA 07.12.2009 Rat 14.12.2009

Finanzielle Auswirkungen: Ja  Nein

Mittel stehen zur Verfügung bei Sachkonto / Kostenstelle 78310, 21020300

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Über – außerplanmäßige Ausgabe Sachkonto / Kostenstelle \_\_\_\_\_

- Beschlussentwurf und Erläuterungen
- Auszug aus der Niederschrift des \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

### Beschlussentwurf:

Der Rat zieht gemäß § 41 Abs. 2 GO NW in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung die Entscheidungskompetenz an sich und fasst folgenden Beschluss:

Der Rat stimmt der vorgesehenen Planung nach den Leistungsphasen I und II des Architektenbüros Busmann und Haberer zum Neubau einer Mensa für das Max-Ernst-Gymnasium auf dem Schulgrundstück Standort A (Eingangsbereich Max-Ernst-Gymnasium – Rodderweg – auf den vorhandenen Parkplätzen) zu und ist mit der Weiterbeauftragung des Architekturbüros Busmann und Haberer mit den Leistungsphasen III und IV einverstanden.

### Erläuterungen:

Das Architekturbüro Busmann und Haberer hat sich nochmals mit drei möglichen Standorten für den Neubau einer Mensa auf dem Schulgrundstück des Max-Ernst-Gymnasiums intensiv befasst und eine Planung des Neubaus mit einer Kostenschätzung für alle drei Standorte vorgenommen. Es handelt sich hierbei um den Eingangsbereich zum Max-Ernst-Gymnasium (Rodderweg) auf den vorhandenen Parkplätzen in Richtung Hausmeisterwohnungen (**Standort A**), um das Gelände zwischen dem Grundstück der evangelischen Kirchengemeinde und dem Gebäude des Max-Ernst-Gymnasiums (**Standort B**) und entlang der Von-Heinsberg-Straße (**Standort C**).

Ein Lageplan mit Grundriss, Schnitte und Ansichten sowie Kostenschätzung sind zu jedem Standort dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Bgm. <i>au</i>	Zust. Dez. <i>[Signature]</i>	Fachbereich <i>[Signature]</i>	Dez. II	FB 14			<i>14</i>
-------------------	----------------------------------	-----------------------------------	---------	-------	--	--	-----------

### Raumprogramm

- Speiseraum für 300 Schüler/innen, teilbar, mit der Möglichkeit zur multifunktionalen und gleichzeitigen Nutzung der Teilbereiche
- Kiosk
- Ausgabeküche
- Personalräume
- Toiletten
- Lagerflächen

Das Raumprogramm wurde zusammen mit der Schulleitung des Max-Ernst-Gymnasiums festgelegt.

Nach der vorliegenden Kostenschätzung belaufen sich die Kosten bei Standort A auf ca. 1.994.000,00 €, bei Standort B auf ca. 2.028.000,00 € und bei Standort C auf ca. 1.950.000,00 €.



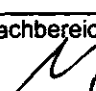

Die Vor- und Nachteile der drei Varianten sind wie folgt zusammenzufassen:

#### Standort A

- + bisherige Freiflächen der Schule bleiben in vollem Umfang erhalten
- + direkte Anlieferung vom Rodderweg
- + positive Auswirkung durch optisch präsenten Neubau am Schulentrée
- + mittel- bzw. langfristige Möglichkeit der Einbeziehung der Hausmeisterwohnungen in die schulische Nutzung

#### Standort B

- erhebliche Erdbewegungen erforderlich
  - dichter und alter Baumbestand muss entfernt werden
  - natürliche Belichtung/Belüftung durch eingegrabene Situation eingeschränkt
  - Freiflächen der Schulen werden dezimiert
  - aufwändige Statik und Haustechnik (Lüftung)
- + direkte Anlieferung von der von-Heinsberg-Straße  
+ geringere Instandhaltungskosten (weniger Fassadenflächen)

Bgm. 	Zust. Dez. 	Fachbereich 	Dez. II	FB 14			
--	--	---	---------	-------	--	--	---

Standort C

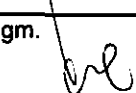



- einzige zusammenhängende Freifläche der Schule wird zerstört
- ausreichende Pausenhoffläche ist nicht mehr gewährleistet
- Änderung des bestehenden Bebauungsplanes ist erforderlich

+ direkte Anlieferung von der von-Heinsberg-Straße

Die Verwaltung schlägt als Standort der Mensa für das Max-Ernst-Gymnasium den Standort A vor.

Herr Prof. P. Busmann wird die Planung in der Sitzung des Schulausschusses vorstellen und zu weiteren Erläuterungen zur Verfügung stehen.

Anlage

Bgm.	Zust. Dez.	Fachbereich	Dez. II	FB 14			
							



Fachbereich 20	Aktenzeichen Rd	Datum 27. November 2009	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff <b>Gesellschaftsversammlung Gebausie hier: Vorabausschüttung aus dem Gewinn 2009</b>			Rat

Finanzielle Auswirkungen Ja  Nein

Mittel stehen zur Verfügung bei Haushaltsstelle

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Über – außerplanmäßige Ausgabe Haushaltsstelle

- Beschlussentwurf und Erläuterungen**
- Auszug aus der Niederschrift des \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

I:\20\20-1\Vermögens- u. Schuldenverwaltung\Bürgschaften\GEB AUSIE\VI Vorabausschüttung aus Gewinn 2009.doc

**Beschlussentwurf:**

Der Rat beauftragt den Gesellschaftervertreter, Ratsherrn Wolfgang Poschmann, in der Gesellschaftsversammlung der Gesellschaft für Bauen und Wohnen GmbH (Gebausie) einen Beschluss über die Vorabausschüttung des Gewinnanspruchs für das Jahr 2009 in Höhe von 1.400.000 € an die Stadtwerke Brühl GmbH herbeizuführen.

**Erläuterungen:**

Damit die Zinsbelastung aus den Finanzierungskosten im Zuge des Ankaufs der Gebausieanteile nicht zu Liquiditätsproblemen bei der Stadtwerke GmbH führt, beantragt diese in der Aufsichtsratsitzung am 02.12.2009 unter Punkt 4 der Tagesordnung wie im Vorjahr eine Vorabausschüttung aus dem zu erwartenden Gewinn des Jahres 2009.

Bgm. <i>ore</i>	Zust. Dez. <i>L 30/11</i>	Fachbereich <i>W. Poschmann</i>	Dez. II	FB 14			
-----------------	---------------------------	---------------------------------	---------	-------	--	--	--

DIE LINKE.Fraktion Brühl, Rathaus, Fraktionsvorsitzender, Eckhard Riedel, Uhlstr. 3, 50321 Brühl

An den  
 Bürgermeister der Stadt Brühl  
 Herrn Michael Kreuzberg  
 Uhlstraße 3  
 50321 Brühl

**Eckhard Riedel**  
 Fraktionsvorsitzender  
 Rathaus Brühl  
 Uhlstraße 3  
 50321 Brühl  
 Telefon 02232 / 79 - 2155  
 Telefax 02232 /  
 Mobil 0171 / 24 53 414  
 riedel@dielinke-bruehl.de  
 www.dielinke-bruehl.de  
 Bankverbindung:  
 DIE LINKE.Fraktion  
 im Brühler Stadtrat  
 VR-Bank Rhein-Erft e.G.  
 BLZ 371 612 89  
 Kto-Nr. 404 160 13

**Ausschussumbesetzung für die Ratssitzung am 14.12.2009**


Brühl, den 30. November 2009

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion DIE LINKE. im Brühler Rat bittet um die Umbesetzung in folgenden Ausschüssen:

Freiwillige Ausschüsse	Ratsmitglied	Stellv. Ratsmitglied	Sachk. Bürger/in	Vertr. Sachk. Bürger/in
Planung u. Stadtentwicklung (PStA)		Neu: Eckhard Riedel		Alt: Volkmar Strauss
Sozialausschuss (SozA)				Neu: Ursula Strobl-Sauer Alt: Heinz-Jürgen Pohle
Verkehrsausschuss	Neu: Eckhard Riedel Alt: Heinz - Jürgen Pohle	Neu: Matthias Sauer Alt: Volkmar Strauss		

Mit freundlichem Gruß

  
 Gez. Eckhard Riedel  
 Fraktionsvorsitzender  
 DIE LINKE.Fraktion  
 im Brühler Stadtrat



105194dc

Fachbereich 01	Aktenzeichen	Datum 4.12.09	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff Umbesetzung in Ausschüssen hier: Schulausschuss - Vertretung der Grundschulen			RAT

Finanzielle Auswirkungen: Ja  Nein

Mittel stehen zur Verfügung bei Sachkonto / Kostenstelle \_\_\_\_\_

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Über – außerplanmäßige Ausgabe Sachkonto / Kostenstelle \_\_\_\_\_

- Beschlussentwurf und Erläuterungen
- Auszug aus der Niederschrift des \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

**Beschlussentwurf:**

Der Rat bestellt Frau Petra Baunemann, Leiterin der GGS Brühl-Badorf, zum ordentlichen, und Frau Kristina König, Leiterin der KGS Brühl-Pingsdorf, zum stellvertretenden, beratenden Mitglied in den Schulausschuss des Rates der Stadt Brühl.

**Erläuterungen:**

Aufgrund des Ausscheidens des bisherigen beratenden Mitglieds im Schulausschuss, Frau Barbara Hecker-Ostmann, ist eine Neubestellung erforderlich.

In der Grundschulleiterinnenkonferenz am 18. November 2009 haben die Leiterinnen der Brühler Grundschulen das bisherige stellvertretende Mitglied, Frau Petra Baunemann, zum ordentlichen Mitglied benannt.

Ihre Stellvertretung soll Frau Kristina König übernehmen.

Bgm. <i>[Signature]</i>	Zust. Dez.	Fachbereich <i>[Signature]</i>	Dez. II	FB 14			<i>[Signature]</i>
-------------------------	------------	--------------------------------	---------	-------	--	--	--------------------



Schumaneck . Ludwig-Jahn-Strasse 16 . 50321 Brühl

An den  
Stadtrat der Stadt Brühl  
Rathaus  
50319 Brühl

Eingang 23/11.09  
Stadt Brühl  
Der Bürgermeister

17.11.09

Jugendhilfeausschuss

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

gerne bewerbe ich mich um einen Platz als nicht stimmberechtigtes Mitglied im Jugendhilfeausschuss der Stadt Brühl.

Für den Fall meiner Vertretung schlage ich den Gruppenleiter Herrn Jan Hoffmann, Grüner Weg 58 in 50321 Brühl vor.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich gerne zu Ihrer Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Bernhard Schumacher

**Schumaneck Kinderhaus  
gemeinnützige GmbH**

Ludwig-Jahn-Strasse 16  
50321 Brühl

**Bernhard Schumacher**  
Einrichtungsleitung GF

Telefon:  
02232 . 410 377

Telefax:  
02232 . 410 378

Mobil:  
0172 . 892 84 16

Email:  
B.Schumacher@schumaneck.de

Internet:  
www.schumaneck.de

Eingetragen im Handelsregister  
Köln.; HRB 444 70  
Geschäftsführende Gesellschafter  
Ursula und Bernhard Schumacher  
Sitz der Gesellschaft ist Brühl

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Köln  
BLZ: 370 502 99  
Konto: 1330 34 35 4

**Spendenkonto:**  
Kreissparkasse Köln  
BLZ: 370 502 99  
Konto: 1330 37 500

**Schumaneck ist Träger von  
familienanalogen Einrichtungen:**

**Schumaneck Kinderhaus**  
Brühl

**Familiengruppe Schmitz**  
Bornheim - Walberberg

**Familiengruppe  
Wolfgang Pfaffenberger**  
Brühl - Eckdorf

**Familiengruppe Honnef**  
Bornheim - Walberberg

**SLP Pfaffenberger**  
Wesseling

**Fachfamilie Moll**  
Köln - Nippes